

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24/1972 Nr. 1020

Dr. Dr. h. c. Normann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

811/48

Dietrich Stahl,
Schlitz/Hessen
Berleburg
Tel. Schlitz Nr. 71

angefangen: _____
beendigt: _____
19 _____
19 _____

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 504

1020

LEITZ
•Rapid ES•
Din-Quart

Reindeer:

23/2.11 Pomer

11425. -

Reinhard Habel
- 811 -

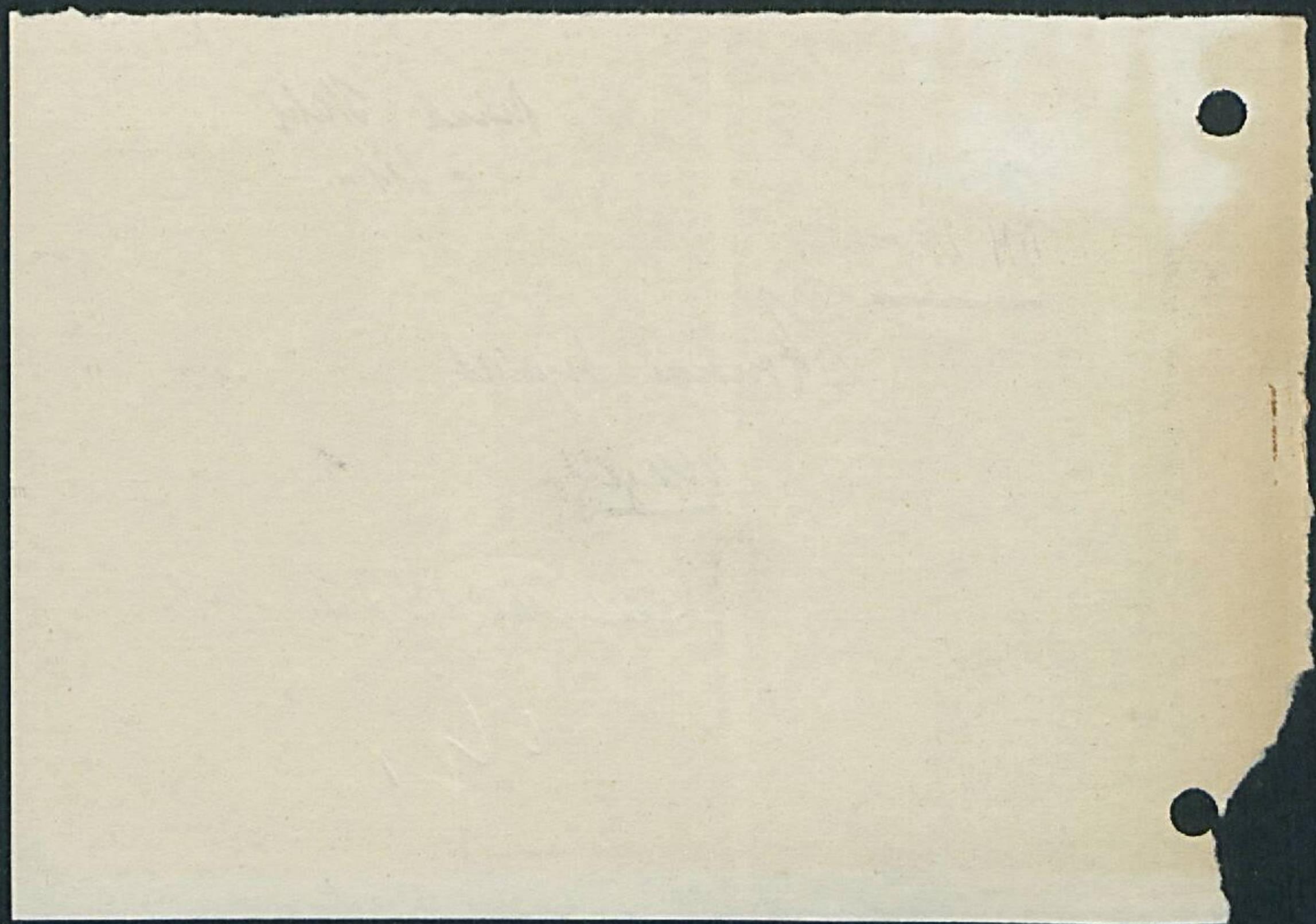
~~DM 25.-~~

Postkarte bejaht.

Alte ¹

Tegy, am 23. Juli 1948

Ug.





DEUTSCHE BANK

Kassen-Quittung

25.

mit DRM

wörtlich

Wir bestätigen hiermit **FM**

zur Gutschrift auf Konto

6451 Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Heimerich, Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Kontonummer

von (Name des Einzahlers)

Dietrich Stahl 16) Schlitz -Hessen

d-Postanweisung

— in bar empfangen zu haben.

Heidelberg

On 22.7.1948

um www.123RF.com

SÜDWESTBANK

Ellie Haid Bet



Aufgabe 1



15. RM 10 pf

Wissender (Name, Wohnort, Str., Hausnr., Gebäudeteil, Stockw.):

15. RM

15. RM

Eingezahlt am
betrifft (hezang) Passenzeichen,
Buchungsnr. u. w., bei Steuer-
zahlungen Steuerart u. Nummer):

15. RM
15. RM

Drift auf Rennb.
vom Feuerich
Lep.
Wolfsbr. Landstr. 4

12. Juli 1948 .

00-141

Dr. H. M.
- 811 -

Herren

Generalkonsul a.D.
Dietrich Stahl

Schiltz / Hessen .
Schloss Berleburg .

Sehr geehrter Herr Stahl !

Für unsere Auskunftserteilung in der Angelegenheit
der Firma Union, Sils, van de Loo & Co, in Pröndenberg/Ruhr,
erlauben wir uns
zu liquidieren .

DM 25.-

Mit hochachtungsvoller Erwartung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

• 330 E. 11th St., N.Y.

卷之三

卷之三

卷之三

第二章 中国古典文学名著与现代文学名著

卷之三

DIETRICH STAHL

Generalkonsul a. D.

- 84 -
(16) SCHLITZ (HESSEN) , am 6.7.48
Schloß Berleburg
Ruf: Schlitz Nr. 71 St/Brh.

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

(17 a) Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Dr. | Akz
v4

8. Juli 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich danke Ihnen sehr für Ihr freundliches Schreiben vom 3. ds. Mts. Wie Sie ganz richtig bestätigen, ist die leidige Frage der alten Schulden-Regelung zwischenzeitlich durch die Währungsgesetze klarer geworden, wenngleich auch keineswegs feststeht, was durch den zu erwartenden Lastenausgleich noch erfolgen wird.

Ich würde mich sehr freuen, Sie gelegentlich wieder einmal zu sehen, und falls mein Weg mich über Heidelberg führt, würde ich Sie gern nach vorheriger Anmeldung aufsuchen.

Zwischenzeitlich verbleibe ich mit freundlichen Grüßen und Dank für Ihre Mühewaltung

Ihr sehr ergebener



Sept 11th 19

3.7.1948

077-17

Dr. H. / Kr.

Herrn -
Herrn -
Dietrich Stahl mit einer geschäftlichen Reise nach dem Reichsamt für
Schätzungen / Hessen

Berleburg besuchte unter dem Namen eines Betriebsberichts eine
- ich Sie gegen Rüstungsbetriebe und Unternehmen bis zum 1.7.48 auf
- um Leistungsverweigerungsrecht für Lieferanten und Hersteller

Betr.: Ansprüche der Firma Union, Sils, van de Loo & Co.
in Fröndenberg / Ruhr

Während des Kriegs mit negativem Ergebnis abhängige Ansprüche
wurden nicht mehr erfüllt. Einige wenige Ansprüche

Sehr geehrter Herr Stahl!
Auch während des Kriegs und der Währungsumstellung wurde

ich stark daran gezwungen, die Rüstungsbetriebe und Hersteller
vom 9.6.48 bis nach dem mir bekannt gewordenen Termin
der Währungsumstellung warten zu sollen, da damit zu
rechnen war, dass in den Währungsgesetzen auch die Frage
der Ansprüche gegen das Reich und der Ansprüche zwischen
Rüstungslieferern und ihren Vorlieferanten wenigstens
vorläufig geregelt würde. Das dritte Währungsgesetz
(Umstellungsgesetz) hat inzwischen eine solche vorläufige
Regelung auch gebracht. § 21, Abs. 4 des Umstellungsgesetzes
gibt den Rüstungslieferanten und Vorlieferanten
ein Leistungsverweigerungsrecht, soweit sie selbst mit
ihren Ansprüchen gegen das Reich nicht befriedigt werden.

Die Vorschrift lautet:

"Wer aus einer Lieferung oder einer
sonstigen Leistung Forderungen gegen das
Reich oder andere Forderungen der in § 14
des Gesetzes bezeichneten Art besitzt,
kann die ihm gegenüber seinen Vorlieferan-
ten obliegenden Leistung verweigern, so-
weit er selbst nicht befriedigt worden ist.
Entsprechendes gilt für das Verhältnis
mehrerer Vorlieferanten untereinander."

Der in dieser Bestimmung angezogene § 14 handelt von den
Verbindlichkeiten des Reichs und gleichgestellten Verbind-
lichkeiten.

•/•

Nach dem von Ihnen mitgeteilten Sachverhalt war die Firma Theodor Bergmann & Co. K.G. in Berlin, deren persönlich haftender Gesellschafter Sie sind, eine pyrotechnische Fabrik, die für das Heereswaffenamt Halbfabrikate ^{zur Weiterverarbeitung} treuhänderisch hereinnehm. Für die Ansprüche Ihrer Firma gegen das Reich steht Ihnen nunmehr gemäß dem vorstehend genannten Gesetzesbestimmung gegen die Forderungen der Vorlieferanten ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Sie können also die Befriedigung solcher Ansprüche ~~gern~~ verweigern.

Welche endgültige Regelung dieser Fragen im Zuge des Lastenausgleichs erfolgt, lässt sich heute noch nicht absehen.

Vielleicht interessiert Sie der Inhalt des abschriftlich beiliegenden Rundschreibens, das wir eben an einen Kreis von Klienten versandt haben.

Ich hoffe, Sie gelegentlich wieder einmal in Schlitz oder auch in Heidelberg zu sehen und bin

mit bestem Interesse auf Ihre baldige Antwort und auf

mit verbindlichen Grüßen

Ihr ergebener Hr.

Dr. Heimerich

1. Anlage

Die nachstehende Tabelle zeigt die Leistungen der Firma Theodor Bergmann & Co. K.G. in Berlin für das Heereswaffenamt im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917. Die Leistungen sind in Tausend Mark angegeben.

Die Tabelle zeigt, dass die Firma Theodor Bergmann & Co. K.G. in Berlin im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917 eine Summe von 1.000.000 Mark an das Heereswaffenamt geliefert hat.

DIETRICH STAHL

~~2er P~~
(16) SCHLITZ/HESSEN, am 9.6.1948
Berleburg
Ruf. Schl. Nr. 71 St/Brh.

Herrn

Dr. Dr. h.c. H. Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

(17 a) Heidelberg

Neuenheimer Landstrasse 4

*Für von & Castelli's mit
der Bitte um Beur-
teilung*

12.6. 11. Juni 1948

Uhr.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Darf ich Sie, veranlaßt durch das im "Betriebsberater" Heft 9/48 veröffentlichte Gutachten, in nachstehender Angelegenheit um Ihre freundliche Stellungnahme bitten:

Wie Ihnen bekannt ist, bin ich persönlich haftender Gesellschafter der Firma Theodor Bergmann & Co., Kom.-Ges., in Berlin. Die der Firma gehörigen pyrotechnischen Werke in Velten und Bernau bei Berlin sind im April 1945 völlig unbeschädigt in die Hand der russischen Besatzungsmacht gefallen und restlos demontiert bzw. beschlagnahmt worden. Die Hauptverwaltung meiner Gesellschaft in Berlin W 62, Kleiststr. 21 (britische Zone) wurde ausgebombt und was sich an Geschäftsunterlagen auf den Werken befand, wurde von den Russen auf einen Haufen getragen und verbrannt. Meine Firma beschäftigte während des Krieges etwa 4.500 Menschen.

Die Bankguthaben meiner Firma in der Ostzone betragen RM. 8.151.476.88 und sind, - als vor dem 8.5.1945 bestehend, - gesperrt. Die bisher bei meiner Firma in Berlin geltend gemachten Forderungen betragen etwa 3,5 Mill. Mark und wären allein durch die vorerwähnten Bankguthaben doppelt gedeckt. Der Gesamtschaden durch Demontage, Blockierung des Vermögens und unbezahlte Forderungen für gelieferte und abgenommene Waren an den öffentlichen Auftraggeber beträgt insgesamt etwa 29 Mill. Mark.

Ein Gläubiger meiner Gesellschaft, die Firma Union, Sils, van de Loo & Co. in Fröndenberg/Ruhr hat nun ausfindig gemacht, daß

ich mich zur Zeit hier in Schlitz aufhalte und hat mich als persönlich haftender Gesellschafter meiner Firma für eine angebliche Warenenschuld, die Ende Januar bzw. Anfang Februar 1945 zum Versand gekommen sein soll, in Höhe von etwa RM. 60.000.-- haftbar gemacht. Man verlangt Zahlung und droht mit Klage.

Meine Firma wendet ein, daß sie nicht Schuldner der empfangenen Leistung sei, sondern die in Frage stehenden Halbfabrikate nur treuhänderisch für das Heereswaffenamt zur Weiterverarbeitung hereingenommen hat. Wir waren, - wie schon erwähnt, - eine rein pyrotechnische Fabrik und erhielten durch das Heereswaffenamt die sogenannten Bodenschrauben (Metallhülsen zum Einpressen der pyrotechnischen Leuchtsätze) amtsseitig zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren war jahrelang so. Im Jahre 1944 erhielten wir die amtliche Auflage, zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs diese Bodenschrauben fortan treuhänderisch für das HWA zu bestellen und nach Prüfung durch die Heeresabnahmestelle auf Brauchbarkeit zu bezahlen. Irgend ein finanzieller Vorteil durch diese Auflage ist der Firma nicht erwachsen. Sowohl über die damals notwendigen Eisenkontingente als auch über die Bodenschrauben disponierte das HWA. Es ist nicht selten vorgekommen, daß durch das HWA im Gewahrsam der Heeresabnahmestelle auf meinen Werken liegende Vorräte an andere Firmen abgegeben werden mußten, bei denen dieselben am dringendsten gebraucht wurden.

Diese speziellen Zulieferungen unterlagen also vollkommen den Bestimmungen und Anordnungen des öffentlichen Auftraggebers, wie es auch häufig vorkam, daß größere Partien wegen Unbrauchbarkeit von der Heeresabnahmestelle an den Zulieferer zurückgewiesen wurden. Wir zahlten an den Unterlieferer nur diejenige Menge, die uns von der Abnahmestelle aufgegeben wurde und stellten alsdann den gleichen Betrag dem Heereswaffenamt wieder in Rechnung.

Aus der Zeit von Ende Januar bis Mitte März resultieren speziell aus Lieferungen dieser Bodenschrauben Forderungen von insgesamt etwa 1 Mill. Mark. Ob diese hier in Frage kommenden Bodenschrauben bei dem damaligen Bombenhagel auf alle Verkehrsmittel und Städte in den letzten Kriegswochen überhaupt angekommen sind, oder brauchbar waren, vermag ich mangels jeglicher Unterlagen

nicht festzustellen. Ich bezweifele es aber.

Unbeschadet dieses Einwandes habe ich ein berechtigtes Interesse daran, festzustellen, wie ich mich nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung gegen die Ansprüche der Gläubiger schützen kann. Ich habe zwar einen größeren Papiermark-Betrag aus der russischen Zone damals retten können, der nach der Geldreform nur noch einen Bruchteil des Nennbetrages und einen winzigen Teil meines realen früheren Gesamtvermögens darstellt. Keinesfalls würde dieses gerettete Geld ausreichen, alle Verbindlichkeiten der Firma zu befriedigen.

Ich habe zwar die Judikatur einigermaßen verfolgt und glaube, daß ich mich gegen die wider mich erhobenen Ansprüche einigermaßen schützen kann; natürlich bin ich aber über den neuesten Stand der Rechtsprechung nicht so orientiert, wie ich dieses von Ihnen annehmen darf und bitte daher um Ihre freundliche Unterstützung.

In der Hoffnung, daß es Ihnen persönlich wohl ergeht, wäre ich Ihnen für eine eingehende und baldige Stellungnahme besonders dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

A handwritten signature in black ink, appearing to read "DIETRICH STAHL". The signature is written in a cursive, flowing style with a thick, dark line.

